

# Fachbeitrag Artenschutz

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 44 BNatSchG

Anlage zum  
Bebauungsplan  
„**Golfplatz**“ der  
Ortsgemeinde Winnen

Kreis Westerwald

Erstellt im Auftrag der  
Ortsgemeinde Winnen

## **FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL**

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim  
Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587

Bearbeitet durch:

Dipl.-Biogeograph Bernhard Diefenthal  
im April 2013

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>2</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>5</i>
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>7</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>8</i>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>9</b>
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>9</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>9</i>
<b>5.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....</b>	<b>10</b>
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>10</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>10</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>10</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....</i>	<i>13</i>
<b>6.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>18</b>

### Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Ortsgemeinde Winnen in der Verbandsgemeinde Westerburg beabsichtigt durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Golfplatz“ den bestehenden Golfplatz südlich des Wiesensees als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen ‚Golfplatz/Erholung‘ sowie ‚Fremdenverkehr/Hotel‘ auszuweisen. Gleichzeitig wird der bestehende Bebauungsplan „Hotel- und Feriendorfanlage am Wiesensee“ der beiden Ortsgemeinden Stahlhofen a.W. und Winnen in dem betroffenen Geltungsbereich aufgehoben, da die aktuelle Nutzung nicht der im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Flächennutzung entspricht und zukünftig auch keine entsprechende Nutzungsänderung vorgesehen ist.

Durch die Ausweisungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die zulässigen Bauflächen gegenüber den Ausweisungen des bestehenden Bebauungsplanes erheblich reduziert. Im Bereich unmittelbar östlich an das bestehende Hotelgebäude angrenzend, wird ein Baufenster für die Erweiterung des Hotels ausgewiesen. Zusätzlich werden um die vorhandenen Gebäude auf dem Golfplatz (Clubhaus, Bauhof, Driving Range) Baufenster ausgewiesen, um eine geringfügige Erweiterung zu ermöglichen und den Rahmen der zulässigen Bauflächen zu regeln.

Der Geltungsbereich umfasst im nördlichen Teilbereich eine magere Grünlandfläche innerhalb des Naturschutzgebietes „Seebachtal“ zur Anlage einer neuen Golfbahn 1 für die geplante Erweiterung des Golfplatzes um weitere 8 Golfbahnen auf dem Gelände der Ortsgemeinde Pottum. Diese Erweiterung wird über einen eigenständigen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Pottum abgedeckt, der sich derzeit in Aufstellung befindet.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlage der Golfbahn 1 und die bauliche Erweiterung des Hotels sowie der sonstigen Gebäudeeinrichtungen auf dem Golfplatz geschaffen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

**Absatz 6**

*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage**

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FN) zum Bebauungsplan „Golfplatz“ der Ortsgemeinde Winnen (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2013)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Golfplatzerweiterung für das Lindner Hotel am Wiesensee (Entwurf: Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert, Linden, Dezember 2005)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Entschlammung des Wiesensees (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2011)
- VSG-Verträglichkeitsprüfung zur Entschlammung des Wiesensees (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2011)
- Artenschutzprüfung zur Entschlammung des Wiesensees (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2011)
- Sondergutachten Tagfalter zur Golfplatzerweiterung am Wiesensee (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2006)
- Sondergutachten Avifauna zur Golfplatzerweiterung am Wiesensee (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2006)
- GNOR, (Hrsg.): Ornithologische Jahresberichte 2001 bis 2009. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 29 bis 42. Landau

- Habitatstrukturkartierung durch eigene Begehung (Sommer 2012)
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 10.04.2013)

## **2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Ausweisung von Sondergebiet umfasst den überwiegenden Teil des bestehenden Golfplatzes im Bereich der Hotelanlage am Wiesensee. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes wird die Anlage einer zusätzlichen Golfbahn im Bereich des NSG „Seebachtal“, für die bereits eine Befreiung durch die SGD-Nord vorliegt, und die bauliche Erweiterung der vorhandenen Gebäudeansätze ermöglicht.

Das im Bebauungsplan dargestellte Sondergebiet umfasst ausschließlich bereits heute zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzte Bereiche des Golfplatzes und der Hotelanlage.

### **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust**

Durch die Anlage der geplanten Golfbahn 1 wird Grünland mit magerer Ausprägung im Bereich des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes auf einer Fläche von ca. 0,8255 ha beansprucht. Diese Flächen werden zum überwiegenden Anteil als Extensivgrünland weiterhin gepflegt und dauerhaft erhalten. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist die Entwicklung von hier ursprünglich vorhandenen Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen angestrebt.

Durch die Ausweisung der Baufenster wird eine zukünftige Neuversiegelung von ca. 0,3666 ha ermöglicht. Gegenüber den derzeit möglichen Neuversiegelungen aus den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes, ergibt sich eine Reduzierung der Neuversiegelung um ca. 4,5442 ha.

Durch die Ausweisungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden folgende Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht:

- ➔ Biotopverlust durch Anlage einer zusätzlichen Golfbahn (Bahn 1)  
betroffene Biotoptypen:
  - 0,8255 ha mageres und verbrachtes bis extensiv genutztes Grünland innerhalb des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes am südlichen Seeufer
- ➔ Biotopverlust durch Ausweisung von Bauflächen  
betroffene Biotoptypen:
  - 0,3666 ha Golfplatz und Zierrasenflächen im Randbereich der Hotelanlage

- ➔ Veränderung des Wasser- und Bodenhaushaltes sowie des Klimas durch die Neuversiegelung (ca. 0,3666 ha)
- ➔ Veränderung in der Artenzusammensetzung der Grünlandflächen durch die Anlage der neuen Golfbahn und Nutzung als Golfplatz in Teilbereichen der mageren Grünlandfläche innerhalb des NSG.

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

**Zerschneidungen** von Lebensräumen sind durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gegeben, da nur der Randbereich des Schutzgebietes von der Planung betroffen ist und durch die Bauflächen keine erhebliche Trennwirkung in Bezug auf die Lebensraumvernetzung verursacht wird.

Abtrennungen von **Restflächen**, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch die Flächenausweisungen des Bebauungsplanes nicht.

Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Lärmimmissionen**

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Umfeld des Golfplatzes zu rechnen. Vor allem das angrenzende Offenland erfährt durch die zu erwartenden Emissionen eine zusätzliche Belastung während der Bauzeit.

### **Erschütterungen**

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Materialanlieferungen für die baulichen Anlagen verursacht.

### **Flächeninanspruchnahme**

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Bodenflächen im Bereich der Baustelle durch die Bautätigkeit, die Lagerung und den Transport sowie die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen. Diese beschränken sich auf die Baufenster und sind gegenüber den früheren Nutzungen als Golfplatz und Grünanlage nicht als erheblich einzustufen und bestehen nur während der Bauzeit. Im Bereich des NSG sind keine Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen zulässig.



## 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigungen oder Störungen von Lebensräumen oder Arten sind durch den Betrieb der neuen Golfbahn nicht zu erwarten, da bereits unmittelbar angrenzende Flächen als Golfplatz genutzt werden und durch die zusätzliche Bahn keine erhebliche Mehrbelastung erfolgt.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Vorbelastung durch die Freizeitnutzung nicht mit einer weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen, wie Grünland und Wasserflächen zu rechnen.

Sonstige Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, Bodenabtrag/Erosion, Schadstoffemissionen, Zerschneidungen von Lebensräumen oder visuelle Beeinträchtigungen von Lebensräumen der im Meldebogen zum FFH-Gebiet (NSG) aufgeführten Arten, sind nicht zu erwarten.

Der Standort ist durch die langfristige Nutzung der angrenzenden Offenlandflächen als Golfplatz geprägt.

## 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Bau- und Pflegefeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.
- Pflege und Entwicklung von Extensivwiesen: Teilbereiche des angrenzenden Naturschutzgebietes sind durch Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aufzuwerten und dauerhaft als Borstgrasrasen und Pfeifengraswiese zu entwickeln und im Bestand zu sichern (Maßnahme **M1**).
- Aufgabe eines Weges im NSG (außerhalb Plangebiet, Sicherung über Durchführungsvertrag): Die Wegeverbindung im Randbereich des NSG südlich des Wiesensees wird aufgehoben, um eine Beruhigung des NSG zu erreichen.
- Entwicklung und Erhaltung der Magerwiesen im Bereich der Roughflächen der neu geplanten Golfbahn als Vernetzungskorridor zwischen der Spielbahn (Maßnahme **M2**).

### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) werden nicht durchgeführt.

---

<sup>2</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

## 5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden aller Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projekt- raum ausgewiesen ist.

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.2.1 Tagfalter

##### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungs- gebiet relevant sind.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Schwarzblauer Moorbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	T1	2	3

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<b>T1</b>
<b>Schwarzblauer Moorbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Vorkommen des Schwarzblauen Moorbläulings in der EU bestehen u.a. in Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Italien, Polen und Tschechien. Die bedeutendsten Vorkommen in Deutschland liegen in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Da die Art europaweit gefährdet ist, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art. In Rheinland-Pfalz gilt sie als stark gefährdet. Die Schwerpunktverbreitung liegt hier im Westerwald sowie in der Süd- und Vorderpfalz.</p> <p>Der Schwarzblaue Moorbläuling ist wie auch der Große Moorbläuling an 2-schürige Mähwiesen oder extensive Weiden (Feuchtwiesen, Ränder von Gräben, Gewässern und Mooren) gebunden, besiedelt aber auch trockenere Standorte. Das Weibchen der Art legt die Eier einzeln an Köpfchen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) ab. Am Boden erfolgt die Adoption der Raupe durch die Wirtsameise, wobei es sich wohl meist um <i>Myrmica scabrinodis</i> handelt. Im Ameisennest ernähren sich die Raupen von Ameisenbrut. Die Lebensdauer der Schmetterlinge beträgt durchschnittlich 10 (7 - 14) Tage. Bezüglich des Flächenbedarfs gilt, dass die Art auf relativ kleiner Fläche individuenstarke Populationen hervorbringen kann. Im südbayerischen Salzach-Hügelland wurden starke Bestandsschwankungen beobachtet, wobei häufig Extinktions- und Kolonisationsprozesse vorkamen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die verbrachte Hochstaudenflur auf den Flurstücken 10 und 11 in Flur 3 des Naturschutzgebietes stellt einen geeigneten Lebensraum dieser Art dar. Aufgrund des weitgehenden Fehlens des Großen Wiesenknopfes ist der Lebensraum aber nur bedingt für eine stabile Population geeignet. Zur Flugzeit der Art konnten nur vereinzelte Exemplare im Gebiet festgestellt werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Rel. individuenreiche Vorkommen im Naturraum wenn gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände) besteht. Der Erhaltungszustand wird für den Westerwald mit gut (B) eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. Umweltbericht)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>M 1, M2</b> Erhaltung des Grünlandstandortes im Bereich der gepl. Golfbahn durch regelmäßige Mahd und Pflege der Flächen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Durch die Anlage der gepl. Golfbahn 1 ist kein Lebensraum der Art direkt betroffen, da auf dem überplanten Grünland keine Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes und des Schwarzblauen Moorbläulings festgestellt werden konnten. Die Aufwertung dieser Bereiche durch die geplanten Pflegemaßnahmen soll zu einer Verbesserung der Lebensraumausstattung für die Art führen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

<b>T1</b>
<b>Schwarzblauer Moorbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Obwohl die Bauarbeiten für die gepl. Golfbahn in den Wintermonaten durchgeführt werden (d. h. außerhalb der Flugzeit der Falter), können <u>anlage- oder baubedingte</u> Individuenverluste nicht völlig ausgeschlossen werden, da die Art als Larve in Ameisennestern (v. a. der Art <i>Myrmica scabrinodis</i>) überwintert. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur sehr gering, da der betroffene Baubereich derzeit nicht als Lebensraum genutzt wird, so dass eine hieraus resultierende signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist.</p> <p>Ebenso sind <u>betriebsbedingte</u> Verluste umherstreifender Falter (max. Dispersionsdistanz beträgt mehrere km) durch den Betrieb der Golfbahn ausgeschlossen. Das allgemeine Lebensrisiko der Individuen wird dadurch nicht signifikant erhöht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Überplant wird ein Teilbereich des Naturschutzgebietes mit mageren Grünlandflächen ohne größere Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und ohne konkreten Artnachweis.</p> <p>Der vorhabensbedingt betroffene Bestand an Offenlandflächen stellt zwar einen potenziellen Lebensraum mit Reproduktionspotenzial (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für die Art dar (für die Art sind regelmäßige Extinktions- und Kolonisationsprozesse typisch), ist für die lokale Population im Umfeld der geplanten Golfbahn jedoch von untergeordneter Bedeutung. Da der vorhabensbedingte Flächenverlust zudem sehr gering ist und durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung des Lebensraumes angestrebt wird, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen, d. h. der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit, dass durch bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Offenlandflächen ein Verlust von einzelnen Individuen im Entwicklungsstadium verursacht wird, ist sehr gering, da der beanspruchte Grünlandbereich derzeit nicht von der Art besiedelt wird. Signifikante Störungen von potenziellen Vorkommen der Art ergeben sich daher nur in sehr geringem Maße durch vor allem baubedingte Aktivitäten. Der durch Störungen betroffene Bereich ist gemessen am Gesamtlebensraum der lokalen Population im weiteren Umfeld sehr gering.</p> <p>Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population auswirkt.</p>

<b>T1</b>
<b>Schwarzblauer Moorbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Ausweisung von Bauflächen in den Sondergebieten werden nur intensiv genutzte Grünlandflächen in Form von Golfplatz und Rasenflächen überplant. In diesem Bereich sind keine Vorkommen von besonders geschützten Arten vorhanden.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden intensiv genutzte Grünlandflächen in Form von Golfplatz und Rasenflächen überplant, die als Nahrungshabitat von verschiedenen Vogelarten genutzt werden. Niststandorte sind in den einzelnen Gehölzbeständen vorhanden. Gebäudebrüter haben potenziell einen Nistplatz an den vorhandenen Gebäuden des Golfplatzes.

In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der europäischen Vogelarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Ergebnisse sind bereits im Anhang 1 (Ergebnis der Relevanzprüfung) zusammenfassend dargestellt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für alle Arten, für die zumindest eine potenzielle Projektbetroffenheit anzunehmen ist.

Für diese Arten wird in Bezug auf die durch das Projekt verursachten Auswirkungen die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

### Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 2:** Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1			Vorkommen an den Gebäuden und auf dem Golfplatz
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1			Vorkommen an den Gebäuden und auf dem Golfplatz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus phylloscopus</i>	V1			Vorkommen in Feldgehölzen und Gebüsch des Golfplatzes

**fett gefährdete Vogelarten**

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Gebüsch/Gebäudebrüter:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Golfplatzes oder brüten potenziell an den Gebäuden. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>
Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Umweltbericht)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Da es sich lediglich um die Beseitigung von einzelnen Gehölzen handelt, bzw. Umbau oder Erweiterung von Gebäuden, ist höchstens von einer sehr geringen Betroffenheit auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Tannenmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen Zilpzalp und Zaunkönig kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>Brutplatzverlusten</u> zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
<u>Anlage-, betriebs- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.



<b>V1</b>
<b>Gruppe: Gebüsch/Gebäudebrüter:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Beseitigung einzelner Gehölze oder Gebäudeteile gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Gehölzbeständen in der unmittelbar angrenzenden Fläche keine singulären Standorte. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Werden alle potenziell als Niststandort geeigneten Gehölze im Baufeld der im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufenster außerhalb der Brut- und Nestlingszeit vom 01. März bis 30. September beseitigt und die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb dieser Zeit durchgeführt, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt. Niststandorte von Vogelarten wie Waldohreule, Ringeltaube, Mäusebussard und Habicht, die bereits im Februar brüten können, konnten nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Für alle aufgeführten Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Gehölzbeständen. Spechthöhlen konnten keine in den zu beseitigenden Gehölzen nachgewiesen werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen zwar zu, da in den zu beseitigenden Gehölzen Nester vorhanden sein könnten, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit dauerhafter Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der geplanten Golfbahn 1 umgesetzt werden.

Verluste von Nahrungshabitaten fallen als solche nicht unmittelbar unter den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3, sofern weiterhin eine erfolgreiche Reproduktion der Arten im räumlichen Zusammenhang möglich ist. Im untersuchten Fall sind die Auswirkungen des Projektes aus fachlicher Sicht nicht als so erheblich zu bewerten, dass die Nahrungsverfügbarkeit in erreichbarer Entfernung der Fortpflanzungstätten für die betroffenen Arten soweit reduziert wird, dass die Fortpflanzungsstätte in ihrer ökologischen Funktion beschädigt wird. Es ist daher auch nach Umsetzung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Baumaßnahmen davon auszugehen, dass das Überleben der Individuen und damit der örtlichen Population gesichert ist und weiterhin eine erfolgreiche Fortpflanzung möglich ist.

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass keine wertgebende oder besonders gefährdete Vogelart in bedeutsamem Maße durch den Bebauungsplan betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Um eine Störung oder Beschädigung von Nestern und Eiern der sonstigen im Untersuchungsraum (pot.) brütenden Arten zu vermeiden, ist nur außerhalb der Brutzeiten in Verbindung mit § 39 (5) BNatSchG eine Baufeldräumung zulässig.

Bei Beachtung dieser Maßnahme ist für alle genannten Vogelarten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und daher gem. § 44

Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

## 6. Fazit

Durch die Ausweisung von Bauflächen und die geplante Anlage einer zusätzlichen Golfbahn im Bebauungsplan „Golfplatz“ der Ortsgemeinde Winnen werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 durch Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst überwiegend den vorhandenen Golfplatz und das nördlich angrenzende Offenland, das als Lebensraum für Tierarten teilweise eine sehr hohe Bedeutung aufweist (artenreiches Grünland). Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt sind. Die Populationen und Biotope der betroffenen Arten verbleiben durch die räumliche Begrenztheit des Eingriffes, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auch nach Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand.

### ***Anmerkung zum Monitoring:***

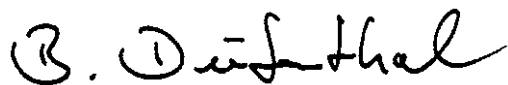
Zur Einhaltung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie auch zur Ermittlung der Projektauswirkungen und der Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes, ist es erforderlich, durch ein Monitoring die Umsetzung und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen an den Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das Monitoring sollte daher begleitend zum Bau der Golfbahn 1 innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes erfolgen.

**Ergebnis:**

**Es ist für keine Art erforderlich, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.**

Bearbeitung:

Moschheim, April 2013



---

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturoberprüfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SETTELE, J.; Feldmann, R.; Reinhardt, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen						Relevanz für den Wirkraum						
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			v	(v)	n	pot. geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) auf dem Golfplatz vorhanden. Diese werden durch die Planung nicht verändert. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5413	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)



Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AMP	FFH	bgA	Springfrosch		x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden und Höhenlage mit ca. 400 m ü.NN. zu hoch gelegen. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x		v	n			potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur)
5413	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x		v	(v)	n		Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.
5413	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x	x	n				potenzielle Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) nur außerhalb des Projektraumes vorhanden. Vorkommen im Projektraum oder dessen näherem Umfeld nicht nachgewiesen. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 2006)
5413	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x		n				besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.
5413	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x	x	n				Ist am Wiesensee als Brutvogel verbreitet. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches.
5413	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x		v	(v)	n		Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Braunkehlchen	SN	x	x	n			Besiedelt die angrenzenden Halboffenlandbereiche und verbrachten Grünlandflächen im Naturschutzgebiet. Diese Bereiche sind nicht vom Bebauungsplan betroffen.	
5413	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Buntspecht	SN	x		v	(v)	n	Die Art ist in den angrenzenden Waldflächen des UG potenziell als Brutvogel oder Nahrungsgast vorkommend. Diese Bereiche werden durch den Bebauungsplan nicht verändert. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Dohle	SN	x	x	v	v	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht beeinträchtigt.	
5413	AVI		bgA	Dorngrasmücke	SN	x	x	v	v	n	Ein Vorkommen ist in angrenzenden Gehölzen und verbrachten Grünlandflächen des NSG nachgewiesen. Durch den Bebauungsplan sind keine geeigneten Biotopstrukturen, die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.	
5413	AVI		bgA	Eichelhäher	SN	x	x	v	v	n	Die Art ist in den angrenzenden Waldflächen des UG potenziell als Brutvogel oder Nahrungsgast vorkommend. Diese Bereiche werden durch	
5413	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	SN	x		v	(v)	n	Vorkommen am Wiesensee und Seebachtal im Bereich des Naturschutzgebietes. Hier werden keine Eingriffe durch das geplante Projekt verursacht. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Art zu	
5413	AVI		bgA	Elster	SN	x	x	v	v	n	in den angrenzenden Siedlungsflächen verbreitet. Im Projektraum auf Nahrungssuche nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung wegen geringer Störungsempfindlichkeit	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerborg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			v	(v)	n	Potenziell geeignete Erlenbestände entlang des Seebaches und im Uferbereich des Wiesensees bleiben erhalten.
5413	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x	x		v	v	n	Nur auf dem Durchzug anzutreffen. Keine Brutnachweise aus dem Gebiet vorliegend. Wiesen und Golfplatz sind zu sehr von angrenzenden Wäldern und Gehölzbeständen eingegrenzt.
5413	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x	x		v	v	n	Im NSG als Brutvogel nachgewiesen. Geeignete Lebensräume werden aber durch die Baumaßnahme nicht beansprucht. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten
5413	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	(v)	n	pot. Lebensräume in den Feldgehölzen vorhanden; diese sind vom Projekt nicht wesentlich betroffen.
5413	AVI		bgA	Fitis	sN	x	x		v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Fischadler			x	x	v	v	n	Gelegentlich auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.
5413	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer				x	n			Gelegentlich auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.
5413	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x	x		n			Gelegentlich auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.
5413	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Die Art ist in den angrenzenden Waldflächen des UG potenziell als Brutvogel oder Nahrungsgast vorkommend. Diese Bereiche werden durch den Bebauungsplan nicht verändert. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerborg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Gartengrasmücke	SN	x			v	(v)	n	Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.
5413	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gebirgsstelze	SN	x			v	(v)	n	Vorkommen am Wiesensee und Seebachtal im Bereich des Naturschutzgebietes. Hier werden keine Eingriffe durch das geplante Projekt verursacht. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Gelbspötter		x			v	n		Pot. Lebensräume in den Gehölzbeständen vorhanden; diese sind vom Projekt nicht wesentlich betroffen. Keine Nachweise der Art aus dem Gebiet vorhanden.
5413	AVI		bgA	Gimpel	SN	x			v	(v)	n	Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.
5413	AVI		bgA	Girlitz	SN	x			v	n		Die Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5413	AVI		bgA	Goldammer	SN	x	x		v	v	n	Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.
5413	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	SN	x	x		n			Gelegentlich auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.
5413	AVI	BAV	bgA	Grauammer		x			n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI		bgA	Graureiher				x	v	v	n	Vorkommen am Wiesensee und Seebachtal im Bereich des Naturschutzgebietes. Hier werden keine Eingriffe durch das geplante Projekt verursacht. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Grauschnäpper	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	SN	x			v	(v)	n	geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht von der Baumaßnahme betroffen
5413	AVI		bgA	Grünfink	SN	x	x		v	v	n	Ein Vorkommen in angrenzenden Gehölzen nachgewiesen. Durch die Bauflächenausweisungen sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.
5413	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	SN	x			v	(v)	n	in den Wiesen des UG potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; diese werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
5413	AVI	EG	bgA	Habicht	SN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Baumaßnahmen keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Haubenmeise	SN	x			v	(v)	n	Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.
5413	AVI		bgA	Haubentaucher	SN	x	x		n			Ist am Wiesensee als Brutvogel verbreitet. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches.
5413	AVI		bgA	Hausrotschwanz	SN	x	x		v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Haussperling	SN	x	x		v	v	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum im Bereich des Golfplatzes und der Hotelanlage, Beeinträchtigung daher auszuschließen.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x	v	v	n	Ein Vorkommen in angrenzenden Gehölzen nachgewiesen. Durch die Bauflächenausweisungen sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.	
5413	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x	x	v	v	n	Regelmäßig am Wiesensee als Nahrungsgast auftretend. Keine Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Karmingimpel	pV	x		v	n		in den geeigneten Lebensräumen (Gebüschgruppen, Brachen) nicht nachgewiesen, keine Angaben zum Vorkommen in der Literatur, letzte Nachweise aus der Region aus den 90er Jahren	
5413	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x		v	(v)	n	in den Gehölzbeständen des UG pot. als Nahrungsgast vorkommend, diese Bereiche werden durch den Bebauungsplan nicht wesentlich beeinträchtigt.	
5413	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x	x	n			Regelmäßig auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.	
5413	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x	x	v	v	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum im Bereich des Golfplatzes und der Hotelanlage, Beeinträchtigung daher auszuschließen.	
5413	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x	v	v	n	Bei Durchführung der Entschlammung und ev. Beseitigung notwendiger Gehölze außerhalb der Brutzeit ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da keine Lebensräume der Art zerstört werden.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x	x	v	n		Keine Nachweise aus dem Palnggebiet vorhanden, geeignete Lebensräume befinden sich im Umfeld des Plangebietes am Seeufer und entlang des Seebaches. Diese Bereiche sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x		v	(v)	n	Nutzung des UG pot. als Nahrungshabitat möglich, keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend; keine Beeinträchtigung zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Kormoran			x	n			Vorkommen am Wiesensee und Seebachtal im Bereich des Naturschutzgebietes. Hier werden keine Eingriffe durch das geplante Projekt verursacht. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.	
5413	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x		v	(v)	n	Der Wiesensee ist potenziell als Rastplatz im Herbst und Frühjahr geeignet. Aufgrund der hohen Störintensität durch die Freizeitnutzung aber nicht als Rastplatz bedeutsam.	
5413	AVI	EG	bgA	Krickente			x	n			potenzieller Brutvogel und zahlreich rastend am Wiesensee anzutreffen. Die Brut- und Rastplatzfunktion ist durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes mit überwiegender Bestandsdarstellung nicht gefährdet.	
5413	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x	x	v	v	n	Im NSG als Brutvogel nachgewiesen. Geeignete Lebensräume werden aber durch die Baumaßnahme nicht beansprucht. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten	
5413	AVI		bgA	Lachmöwe			x	n			Vorkommen am Wiesensee nachgewiesen. Hier werden keine Eingriffe durch das geplante Projekt verursacht. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.	



Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	SN	x	x	n			Der Wiesensee wird regelmäßig von verschiedenen Limikolanarten als Rastplatz genutzt. Diese Funktion wird durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt, da keine bedeutsamen Veränderungen erfolgen sondern überwiegend eine Bestandsfestschreibung durch den B-Plan erfolgt.	
5413	AVI		bgA	Mauersegler	SN	x	x	v	v	n	Brüdet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über dem Golfplatz und dem See. Durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.	
5413	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	SN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nachgewiesen, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Mehlschwalbe	SN	x	x	v	v	n	Brüdet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über dem See und dem Golfplatz. Durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.	
5413	AVI		bgA	Misteldrossel	SN	x		v	(v)	n	An den Gehölzrändern zum Offenland des UG potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden; diese werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt	
5413	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	SN	x		n			Keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	SN	x	x	v	v	n	Die Art kommt in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraumes als Brutvogel vor. Durchführung der Entschlammung außerhalb der Brutzeit. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes ist daher auszuschließen.	



Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Neuntöter	SN	x	x	x	v	v	n	Brutvorkommen im NSG südlich des Seebaches vorhanden. Dieser Bereich wird durch die Baumaßnahme nicht verändert oder gestört. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5413	AVI		bgA	Rabenkrähe	SN	x		x	v	v	n	auf dem Golfplatz als Nahrungsgast auftretend, keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten
5413	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	SN	x			v	n		keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,
5413	AVI		bgA	Rauchschwalbe	SN	x		x	v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über dem See und dem Golfplatz. Durch die Planung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Rauhfußbussard			x		n			in der Region als Durchzügler auftretend; brütet in den baumlosen Tundren Nordeuropas, keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Rauhfußkauz		x			n			keine geeigneten Lebensräume mit ausgedehnten Nadelwäldern im Projektraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Rebhuhn	SN	x			v	(v)	n	Potenziell im Projektraum vorkommend, bisher aber keine Nachweise vorliegend. Geeignete Lebensräume mit Gehölzrändern und Feldgehölzen sowie angrenzendes Grünland werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
5413	AVI		bgA	Reiherente	SN	x		x	n			Ist am Wiesensee als Brutvogel verbreitet. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches.
5413	AVI		bgA	Ringeltaube	SN	x		x	v	v	n	auf den Wiesen als Nahrungsgast und in den Gehölzflächen als Brutvogel auftretend, keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten
5413	AVI		bgA	Rohrhammer	SN	x		x	v	v	n	Brutvorkommen im NSG südlich des Mündungsbereiches des Seebaches vorhanden. Dieser Bereich wird durch die Baumaßnahme nicht verändert oder gestört. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI	BAV	bgA	Rohrschwirl	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Rothalstaucher	SN	x	x		n			Gelegentlich auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.
5413	AVI		bgA	Rotkehlchen	SN	x	x		v	v	(v)	
5413	AVI	EG	bgA	Rotmilan	SN	x	x		v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Jagd vorwiegend über dem Golfplatz. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten, da die Nahrungsflächen erhalten bleiben.
5413	AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Schilfbestände am Seeufer sind zu kleinflächig.
5413	AVI		bgA	Schlagschwirl	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Schilfbestände am Seeufer sind zu kleinflächig.
5413	AVI	EG	bgA	Schleiereule	SN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Lebensraum pot. möglich, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten,
5413	AVI		bgA	Schwanzmeise	SN	x	x		v	v	n	In den Gehölzbeständen am Seeufer verbreitet. Diese Bereiche sind durch die Plaug nicht betroffen

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	sN	x	x		n			Gelegentlich auf dem Durchzug am Wiesensee anzutreffen. Es sind keine Brutgebiete vorhanden. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes erfolgt keine Beeinträchtigung des Gebiets als Durchzugs- und Rastgebiet für diese Art.
5413	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			v	n		Potenziell geeignete Lebensräume im Bereich des NSG vorhanden. Diese erfahren keine Veränderung durch das geplante Projekt. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x	x		v	v	n	Gelegentliche Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat. Kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x	x		v	v	n	Seefläche und Grünland im Bereich des NSG als Nahrungshabitat geeignet. Gelegentlich überfliegend über dem Golfplatz festgestellt. Eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktion des Wiesensees ist nicht zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x	x		v	v	n	In den Gehölzbeständen am Seeufer verbreitet. Diese Bereiche sind durch
5413	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5413	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	n	im Bereich der Siedlungsflächen als Brutvogel und auf dem Golfplatz als Nahrungsgast nachgewiesen, diese Funktion wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI	EG	bgA	Steinkauz	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit Obstbaumwiesen im UG vorhanden, keine Nachweise aus der Region vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen)
5413	AVI		bgA	Stieglitz	SN	x	x	v	v	n	Besiedelt Ortstagen mit Gehölzen und Gärten, Vorkommen im Projektraum daher im Bereich der Gartenflächen nachgewiesen. Diese werden nicht durch das Projekt beeinträchtigt.	
5413	AVI		bgA	Stockente	SN	x	x	n			Ist am Wiesensee als Brutvogel verbreitet. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches.	
5413	AVI		bgA	Sumpfmiese	SN	x		v	(v)	n	Potenziell in den Gehölzen brütend. Geeignete Gehölze sind nicht von den Bauflächenausweisungen betroffen.	
5413	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	SN	x	x	v	v	n	Ein Vorkommen ist in angrenzenden Gehölzen und verbrachten Grünlandflächen des NSG nachgewiesen. Durch den Bebauungsplan sind keine geeigneten Biotopstrukturen, die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.	
5413	AVI		bgA	Tannenhäher	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Tannenmiese	SN	x	x	v	v	n	Ein Vorkommen in angrenzenden Gehölzen nachgewiesen. Durch die Planung sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.	
5413	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	SN	x	x	n			Ist am Wiesensee als Brutvogel verbreitet. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches.	
5413	AVI		bgA	Teichrohrsänger	SN	x	x	n			Brutvorkommen in den Schilfbereichen am Wiesensee im Süden und im Nordwesten. Durch die Planung sind keine geeigneten Schilfbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen, betroffen.	
5413	AVI		bgA	Trauerschnäpper	SN	x		v	n		Potenziell geeignete Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden. Kein Nachweis der Art vorliegend	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Trauerseeschwalbe			x	n			Regelmäßige Vorkommen am Wiesensee auf dem Durchzug nachgewiesen. Hier werden keine Eingriffe durch das geplante Projekt verursacht. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Türkentaube	SN	x		v	(v)	n	Potenzielle Vorkommen im UG beschränken sich auf den Siedlungsbereich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	
5413	AVI	EG	bgA	Turmfalke	SN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes gegeben. Jagd vorwiegend über dem Golfplatz	
5413	AVI	EG	bgA	Turteltaube	SN	x		v	n		Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur ungünstige Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art liegt aus dem Gebiet nicht vor.	
5413	AVI	EG	bgA	Uhu	SN	x		n			keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; brütet in Steinbrüchen bei Hundsangen und Nister; eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahme ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitats (Halboffenland) werden nicht beeinträchtigt.	
5413	AVI		bgA	Wacholderdrossel	SN	x	x	v	v	n	Vorkommen im Projektgebiet nachgewiesen; Nutzung des Golfplatzes als Nahrungshabitat und der Waldränder als Niststandort, diese Bereiche bleiben unverändert erhalten.	
5413	AVI		bgA	Wachtel	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (offene Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x		x	n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden; angrenzende Brutvorkommen bei Kaden sind zu weit vom Eingriffsort entfernt, keine Störung anzunehmen.
5413	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			v	(v)	n	Die Art lebt innerhalb der angrenzenden Waldgebiete. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte ist daher auszuschließen. Durch das Projekt sind keine Waldflächen direkt betroffen.
5413	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x		x	v	v	n	Die Art lebt in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Planung nicht betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Potenzielles Vorkommen am Seebach. Keine Nachweise aus dem Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (vegetationsreiche Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen und aus der Literatur vorhanden. Potenziell am Wiesensee vorkommend.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen										Relevanz für den Wirkraum		
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI		bgA	Wasservogel Rastgebiet	sN	x			n			Der Wiesensee ist Rastplatz von Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Falkenraubmöwe, Gänsesäger, Kanadagans, Kiebitz, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Löffelente, Moorente, Pfeifente, Reiherente, Rothalstauscher, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstauscher, Schwarzkopf-Ruderente, Silberreiher, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Zwergtaucher. Diese Funktion wird durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt und bleibt erhalten.
5413	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum pot. vorhanden. Vorkommen im Projektraum ist aber auszuschließen. Brutnachweise konnten in den letzten Jahren für den gesamten Naturraum nicht erbracht werden.
5413	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; keine Nachweise aus der Region bekannt. Durch die Entschlammung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.
5413	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x	x	v	v	n	Als Durchzügler am See und den angrenzende Wiesenflächen anzutreffen. Durch die geplante Maßnahme ist keine Beeinträchtigung zu erwarten, da geeignete Lebensräume erhalten bleiben.	



Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x	x	n			Ist am Wiesensee als Brutvogel verbreitet. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereiches.	
5413	FleM	FFH	bgA	Abendsegler			x	v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Bebauungsplanausweisungen keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.	
5413	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x		v	n		Als typische Waldfledermaus könnte sie die angrenzenden Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich	
5413	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x		v	n		Als typische Waldfledermaus könnte sie die angrenzenden Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.	



Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg und Nr. 5414 Mengerskirchen					Relevanz für den Wirkraum										
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Ausschlussgründe für die Art						
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt			
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5413	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x		v	(v)	n	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden des Golfplatzes bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.				
5413	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x		v	(v)	n	besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.				

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneisen und Ortschaften; Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Waldes und der Waldränder auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.
5413	FleM	FFH	bgA	Großes Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden des Golfplatzes bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			x		n			besiedelt höhlenreiche und laub-altholzreiche Wälder; jagt an Waldrändern, Wegen und Schneisen; selten im Offenland; Sommerquartiere in Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden; Vorkommen im UG nicht wahrscheinlich, keine Beeinträchtigung gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes und des Golfplatzes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.
5413	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang), Kein aktueller Nachweis für das UG und das FFH-Gebiet vorliegend; potenziell am Wiesensee vorkommend, wo aber keine Veränderung durch das Projekt stattfindet.
5413	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind am Wiesensee und im angrenzenden Grünland und Golfplatz vorhanden. Jagdhabitats werden durch die Planung nicht in ihrer Funktion verändert. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg und Nr. 5414 Mengerskirchen							Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x	x	v	v	n	Nutzung des gesamten Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat. Wochenstuben oder Winterquartiere ( Fassaden, Spalten, Rollläden) sind von der Planung nicht betroffen. Jagdhabitats erfahren keine Beeinträchtigung.	
5413	LEPT	FFH	bgA	Großer Moorbläuling	sN	x		v	n		Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.	
5413	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x		v	(v)	n	Der Lebensraum im betroffenen Projektbereich ist für die Art ungeeignet, da hier beerenreiches Unterholz nicht vorhanden ist. Potenziell besiedelte Gehölzbestände (Feldgehölze, Waldsäume) werden durch die Bauflächen nicht beeinträchtigt.	
5413	MAM	FFH	bgA	Wildkatze		x		n			Besiedelt ausgedehnte naturnahe Waldflächen. Keine geeigneten Lebensräume im Projektraum vorhanden, da die anthropogene Nutzung zu viele Störungen für die Art verursacht und naturnahe Wälder im Untersuchungsraum fehlen.	
5413	KRE	BAV	bgA	Edelkrebs			x	n			keine geeigneten Lebensräume mit klarem und sauerstoffreichem Wasser (Wiesensee wegen schlammiger Ufer nicht geeignet) im Untersuchungsraum vorhanden, Keine Nachweise aus der Literatur bekannt. Heute nur noch Relikt vorkommen in der Eifel bekannt (LBM, 2005)	
5413	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x		n			keine geeigneten Fließgewässer mit erforderlichen Gewässerstrukturen (oligotrophe Bäche und Flüsse mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum vorhanden. Der Seebach ist aufgrund der Gewässerstruktur ungeeignet.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerborg und Nr. 5414 Mengerskirchen						Relevanz für den Wirkraum						
Bebauungsplan "Golfplatz", Winnen	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			<b>Potenzielle Lebensräume</b> im Wirkraum <b>Vorkommen der Art</b> im Wirkraum <b>Beeinträchtigung</b> durch das Projekt  <b>Ausschlussgründe für die Art</b>			
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>						
						<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>						
5413	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			v	(v)	n	als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Projektraum im Bereich des Golfplatzes potenziell vorhanden. Diese Flächen werden durch den Bebauungsplan nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.
5413	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			v	(v)	n	Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Geeignete Bereiche sind im Projektraum im Bereich des Golfplatzes potenziell vorhanden. Diese Flächen werden durch den Bebauungsplan nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.